



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 02

Gültig ab 11/2008

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sowie sämtliche zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen PARI und dem Lieferanten.
- 1.2 Entgegenstehende, von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Abweichungen von den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## 2. Angebot, Bestellung, Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen. Wenn sie ausdrücklich als rein maschinell gekennzeichnet sind, bedürfen sie keiner Unterschrift.
- 2.2 Eine Bestellung kann der Lieferant nur schriftlich annehmen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen ab Datum unserer Bestellung keine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten vor, sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten könnte.
- 2.3 Angebote müssen grundsätzlich kostenlos erfolgen. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet. Angebote auf der Grundlage einer Anfrage durch uns, müssen in jeder Hinsicht, insbesondere bezüglich Menge und Beschaffenheit, genau den Vorgaben in der Anfrage entsprechen. Auf etwaige Abweichungen muss ausdrücklich und deutlich hingewiesen werden. Gleiches gilt für Alternativangebote.
- 2.4 Die angebotenen Lieferungen müssen, auch wenn von uns nicht ausdrücklich erklärt, stets den zum Zeitpunkt und am Ort der dem Lieferanten bekannten erstmaligen Verwendung geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen, insbesondere technischen Normen und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Die Lieferungen müssen insoweit auch vollständig sein.

## 3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Aus der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung darf keine Zustimmung zu einem höheren Preis abgeleitet werden.



- 3.2 Die Preise umfassen sämtliche Leistungen, die der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen am Erfüllungsort zu erbringen hat, insbesondere Kosten für Verpackung, Transport, Zollformalitäten und Zölle.
- 3.3 Über jede Lieferung ist eine Rechnung an unsere Rechnungsanschrift zu senden. Rechnungen müssen im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen, unsere Bestellnummer, die Materialnummer und das Datum der Bestellung deutlich ausweisen. Rechnungen, die diese Angaben nicht deutlich erkennbar enthalten, begründen keine Fälligkeit der Lieferantenforderung.
- 3.4 Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung wird 30 Tage ab dem ersten Werktag nach dem Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung (Ziff. 3.3) und der Empfangnahme der Lieferung durch uns fällig. Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden nächsten, einmal wöchentlich stattfindenden Zahlungslauf mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl. Bei Zahlung vor Fälligkeit wird 2% Skonto gewährt.
- 3.5 Ansprüche auf Rabatt, Skonto und sonstige Boni oder Zahlungsvergünstigungen werden durch Geltendmachung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nicht beeinträchtigt.
- 3.6 Anzahlungen leisten wir nur gegen eine selbst-schuldnerische Bankbürgschaft einer von uns akzeptierten Bank.

#### **4. Lieferung, Annahme, Abnahme**

- 4.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDU Bestimmungsort Incoterms 2000 zu erfolgen.
- 4.2 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich; im Zweifel berechnen sie sich ab dem Bestelldatum. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder -fristen ist der Eingang der Lieferung bei der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten werden können. Er hat uns unverzüglich den neuen Liefertermin mitzuteilen und die Gründe der Verzögerung darzulegen. Die Pflicht zur termingerechten Lieferung wird dadurch nicht berührt. Im Falle der Nichteinhaltung von Lieferterminen behalten wir uns neben den gesetzlichen Ansprüchen Ersatzbeschaffung bei Dritten auf Kosten des Lieferanten vor.
- 4.4 Fehlende Lieferpapiere, eine Lieferung an eine andere als die genannte Stelle, unvollständige oder fehlerhafte Angaben bei der Lieferung können bei uns zu internen Verzögerungen führen. Der Lieferant ist für alle Folgen hieraus verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Insbesondere wird der Beginn aller Fristen, die vom Zeitpunkt der Lieferung abhängig sind, um die für die angemessene Klärung und Korrektur erforderliche Zeit aufgeschoben.
- 4.5 Vorzeitige Lieferungen sind nur in Absprache mit uns erlaubt. Erfolgt eine Lieferung vorzeitig, so gilt die Lieferung für die Berechnung aller mit dem Lieferzeitpunkt verbundenen Fristen dennoch erst als zum ursprünglich erstmöglichen vereinbarten Zeitpunkt geliefert.
- 4.6 Kann der Lieferant vereinbarte Liefertermine und -fristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, beispielsweise wegen höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen oder und unverschuldeten Fällen von Betriebsunterbrechungen, nicht einhalten, sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung für uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist. Treffen unvorhergesehene Ereignisse wie die oben genannten unseren Betrieb, so entbindet uns dies von der Pflicht, die bestellte Ware abzunehmen. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Auftragnehmers besteht in diesem Falle nicht. In sonstigen Fällen der Betriebsstörung sind wir berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Abnahmefrist zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Auftragnehmer, wie im Falle des Annahmeverzugs, soweit dieser von uns nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht; weitergehende Ansprüche stehen ihm nicht zu.



- 4.7 Der Lieferant ist für die ausreichende Versicherung des Transportes auf seine Kosten verantwortlich.
- 4.8 Der Lieferant ist für die Rücknahme der Verpackung verantwortlich; er trägt die Kosten der Entsorgung durch einen Dritten, wenn eine solche vereinbart ist.
- 4.9 Soweit die Abnahme von Leistungen (gesamt oder in Teilen) vereinbart ist, erfolgt diese nur ausdrücklich und in schriftlicher Form.

### 5. Versand

- 5.1 In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen usw. sind stets Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag der Bestellung anzugeben. Der gesamte Schriftverkehr (Briefe, Versandanzeigen, Rechnungen etc.) hat nach Bestellungen getrennt zu erfolgen.
- 5.2 Auf der Rückseite eines Frachtbriefes (des Abschnittes der Expressgut- oder Postbegleitadresse) sind ebenfalls Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag der Bestellung zu vermerken. Die vom Besteller angegebene Frachtbriefanschrift muss genau beachtet werden.
- 5.3 Bei Stückgut, Expressgut und Postsendung sowie bei Sammelladungen ist jedes zum Versand gelangende Stück mit einem Aufklebe- oder Anhangzettel zu versehen, auf dem ebenfalls Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag der Bestellung anzugeben sind.
- 5.4 Ist die Lieferung frachtfrei vereinbart, so ist die Fracht vom Absender an der Abgangsstation zu zahlen.
- 5.5 Für alle Folgen, die aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen des Lieferanten entstehen, ist er verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Wagenstandsgelder, besondere Rangierkosten, Umstellungskosten. Sendungen, die aus den genannten Gründen nicht zugeordnet werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis eine Zuordnung möglich wird.

### 6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 6.1 Offensichtliche Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Wareneingang anzuzeigen. Bei Nacherfüllung findet § 377 HGB keine Anwendung.
- 6.4 Sofern wir von Dritten auf Grund von Sach- oder Rechtsmängeln, die der Lieferant zu vertreten hat, in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen frei zu stellen. Wir sind in diesem Falle verpflichtet, dem Lieferanten die Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich mitzuteilen und vor Anerkenntnis von Ansprüchen oder Abschluss eines Vergleiches die Zustimmung des Lieferanten, die dieser nicht ohne wichtigen Grund verweigern oder verzögern wird, einzuholen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle angemessenen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen, insbesondere Kosten der Rechtsverteidigung.
- 6.5 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln 36 Monate ab Gefahrübergang.

### 7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Schäden, durch die Fehlerhaftigkeit eines Produktes, freizustellen, soweit der gegen uns gerichtete Anspruch auf die vom Lieferanten gelieferten Teile zurückzuführen ist.
- 7.2 Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und uns das Bestehen auf Anforderung nachzuweisen.



## 8. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns und unsere Kunden von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei und verpflichtet sich, uns und unseren Kunden alle Kosten zu erstatten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

## 9. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

- 9.1 Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung.
- 9.2 Wird die von uns beigestellte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, auch wenn die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.
- 9.3 Soweit der Lieferant einen Eigentumsvorbehalt zu seinen Gunsten mit uns vereinbart hat, erfolgt jede Verarbeitung der uns in Besitz übergebenen Waren durch uns für uns selbst. Ein Kontokorrent- oder Konzernvorbehalt gilt in diesem Zusammenhang nicht.

## 10. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung durch den Lieferanten

- 10.1 Der Lieferant darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Verpflichtungen noch Ansprüche gegenüber uns ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Erteilen wir unser Einverständnis, bleibt der Lieferant zusammen mit dem Dritten Gesamtschuldner. Jeden Rechtsübergang aufgrund Gesetzes (und jede Umfirmierung) hat uns der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur aus demselben Vertragsverhältnis zu.

## 11. Rücktritt

Bei Vermögensverfall, Zahlungseinstellung, drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse, sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Der Lieferant hat in diesem Fall nur Anspruch auf Vergütung für bereits vollständig vertragsgemäß erbrachte Leistungen.

## 12. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung

- 12.1 An von uns übergebenen Werkzeugen, Formen, Mustern, Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ebenso wie die danach hergestellten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Vertragserfüllung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und nach bzw. mangels Abwicklung der Bestellung unaufgefordert und frei von Kosten an uns zurückzugeben. Wir können vorbehaltlich weiterer Rechte im Falle einer Pflichtverletzung deren sofortige Herausgabe verlangen.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die



Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Gegenständen und Unterlagen enthaltene Wissen ohne Zutun des Lieferanten allgemein bekannt geworden ist.

### **13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Datenverwendung**

- 13.1 Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 13.2 Soweit der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand das Landgericht München II; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.
- 13.3 Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 13.4 Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden von uns gespeichert und können zwischen mit uns verbundenen Unternehmen weitergegeben werden. Der Lieferant darf einen Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit uns zu Werbezwecken nur dann benutzen, soweit wir dem vorab ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.